

MEHRHEITSPRINZIP UND DIE NOTWENDIGKEIT DES MINDERHEITENSCHUTZES

ÇOĞUNLUK İLKESİ VE AZINLIĞIN KORUNMASININ GEREKLİLİĞİ

Yrd. Doç. Dr. Necat AZARKAN¹

Öz: Çoğunluk İlkesi birden fazla bireyin ortak bir karara varabilmelerine yardımcı olan bir methodtur. Çoğunluğun iradesini yansıtmamasından dolayı çoğunluk ilkesini, bağlayıcı kararlar alabilmeye yetkili kılan tek karar alma mekanizması olarak nitelendirmek mümkündür. Bununla birlikte bu sürecin çoğunluğun despotluğuna dönüşmemesi için, çoğunluk ilkesinin azınlıkların korunması ilkesi ile desteklenmesi gerekmektedir.

Anahtar Kelimeler: Çoğunluk İlkesi, Azınlıkların korunması, Meşruiyet

Zusammenfassung: Das Mehrheitsprinzip ist eine Methode, mit deren Hilfe eine Mehrzahl von Personen zu einer gemeinsamen Entscheidung gelangen kann. Es ist das einzige Verfahren, das zu verbindlichen Entscheidungen berechtigt, weil es den Willen der Mehrheit zum Ausdruck bringt. Damit daraus jedoch keine Tyrannei der Mehrheit wird, muss das Mehrheitsprinzip durch den Minderheitenschutz ergänzt werden.

¹ Dicle Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ticaret Hukuku Anabilim Dalı Öğretim Üyesi

Schlüsselwörter: Mehrheitsprinzip, Minderheitenschutz, Legitimität

I. Einleitung

„Politik ist ein Prozess, an dessen Ende immer eine Entscheidung steht; auch eine bewusste Nichtentscheidung ist in diesem Sinne eine Entscheidung“. Man kann diese Aussage vom deutschen Theologe Karl-Josef Bertges erweitern und feststellen, dass sie nicht nur für den politischen Bereich gilt, sondern wohl für alle sozialen Systeme zutrifft, wenn man bedenkt, dass in all diesen Systemen Entscheidungen zu treffen sind. Geht man von dieser Feststellung aus, so resultiert daraus die Tatsache, dass es eine „Notwendigkeit der Entscheidung“ gibt, oder anders gesagt, einem sich manifestierenden Problem kann man sich nicht entziehen, indem man sich vor der Entscheidung drückt. Die Willens- und Meinungsbildung geschieht dabei über den konflikträchtigen Austausch von heterogenen Interessen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass ein Minimum an gemeinsamen Grundüberzeugungen in der Gesellschaft vorhanden ist. Dazu gehört die Anerkennung des Mehrheitsprinzips als Grundlage der Entscheidungsfindung, eine Methode, mit deren Hilfe mehrere Individuen zu einer gemeinsamen Entscheidung gelangen können. Das Mehrheitsprinzip beschreibt einen Rechtsgrundsatz, nach dem sich eine Minderheit – das sind diejenigen, die bei einer Abstimmung unterliegen – dem Beschluss der Mehrheit zu fügen hat. Die freie Selbstbestimmung Einzelner wird dadurch zwar eingeschränkt, aber ohne Mehrheitsprinzip wären

Entscheidungen in einer Aktiengesellschaft nicht zu fällen. Es wird dabei von den Unterlegenen erwartet, dass sie diesen Entschluss respektieren und anerkennen. Damit daraus jedoch keine Tyrannei der Mehrheit wird, muss das Mehrheitsprinzip durch den Minderheitenschutz ergänzt werden. Denn das Mehrheitsprinzip ist zwar eine unmittelbar einleuchtende Formel, um innerhalb einer Versammlung einen bestehenden Dissens zu überwinden und zu einer Entscheidung zu kommen. Allerdings bedeutet die Mehrheitsentscheidung keine objektive Richtigkeit, sondern lediglich eine relativ richtige und relativ vernünftige Entscheidung zu einem bestimmten Zeitpunkt, die aber, um dem Schutz der Minderheit genügen zu können, grundsätzlich reversibel sein muss. Für die Erzielung einer relativ vernünftigen Entscheidung mit Hilfe des Mehrheitsprinzips müssen bestimmte Voraussetzungen auf dem Weg zur Bildung der Mehrheit und dem Fällen der Entscheidung gewahrt werden. So können beispielweise nur ein offener Meinungsbildungsprozess und die Möglichkeit eines dialektischen Diskussionsprozess die Gewähr für eine praktische Rationalität bieten, damit nicht nur „der größere Teil“, sondern „der gewichtigere Teil“ die Richtigkeit begründet.

II. Mehrheitsprinzip und dessen Rechtfertigung

A. Begriff des Mehrheitsprinzips

Die Willensbildung in der Aktiengesellschaft erfolgt grundsätzlich nach dem „Mehrheitsprinzip“. Das Mehrheitsprinzip ist

ein demokratisches Grundprinzip, nach dem sich bei Abstimmungen bzw. Wahlen der Wille der Mehrheit gegenüber der Minderheit durchsetzt und der Wille der Mehrheit für alle Verbindlichkeit erlangt. Zu unterscheiden sind die absolute Mehrheit (mindestens 50% plus eine Stimme), die relative Mehrheit (im Vergleich zu den Stimmen, die andere Personen oder Sachfragen auf sich vereinigen) und unterschiedliche qualifizierte Mehrheiten (z.B. zwei Drittel, drei Viertel). Eine wichtige Unterscheidung ist, ob sich die entsprechenden Mehrheiten aus allen Mitgliedern oder nur allen anwesenden Mitgliedern eines Abstimmungsgremiums ergeben müssen².

B. Rechtfertigung des Mehrheitsprinzips

1. Demokratietheorie von Aristoteles

Das Mehrheitsprinzip verfügt über eine lange, vormoderne Tradition. Bereits im 5. Jahrhundert vor Christus bestand weitgehend Einigkeit darin, dass wichtige politische Entscheidungen mit Stimmenmehrheit zu fallen sei³. Im klassischen Griechenland, wo Volksversammlungen zu den festen Bestandteilen des Verfassungslebens gehörten, sah man den Geltungsgrund des Mehrheitsprinzips in der quantitativen Evidenz, die das Übergewicht der größeren Zahl darstellt⁴. Dieses in ihren Ursprüngen bis Aristoteles zurückreichende Argument zur Rechtfertigung des

² SCHUBERT, Klaus / KLEIN, Martina, Das Politlexikon, 3. Aufl., 2003, s.37.

³ VON GIERKE, Otto, Über die Geschichte des Majoritätsprinzips, in: GUGGENBERGER, Bernd / OFFE, Claus (Hrsg.): An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie, Politik und Soziologie der Mehrheitsregel, 1984, s. 22.

⁴ SCHEUNER, Ulrich, Das Mehrheitsprinzip in der Demokratie, 1973, s.18.

Mehrheitsprinzips geht von der Überlegung aus, dass die Mehrheit am besten dazu befähigt ist, die richtige bzw. vernünftige Entscheidung zu treffen⁵. Die Demokratie beschreibt Aristoteles als eine Regierungsform, in der die Gleichheit am vollkommensten verwirklicht ist. Die Gleichheit liegt ausgesprochen in der Satzung einer solchen Demokratie, dass, ob arm oder reich, der eine nichts mehr ist als der andere und keiner von beiden der Herr ist. Als Entscheidungsmodus in der Demokratie benennt er an gleicher Stelle das Majoritätsprinzip: „Weil das Volk in der Mehrheit ist und das gilt, was der Mehrheit recht scheint, so muss diese Form [eine] Volksherrschaft sein.“. Gerade diese Beteiligung von ausnahmslos jedem an Entscheidungen lehnt Aristoteles jedoch ab, denn er beschwört die Gefahr einer Beliebigkeit und Verführbarkeit der Mehrheiten als größtes Problem der Demokratie: „Nun soll die Gerechtigkeit so viel als Gleichheit sein und die Gleichheit darin liegen, dass der Wille der Menge entscheidet; die Freiheit soll aber darin liegen, dass jeder tut, was er will.“⁶. Doch das, was die Mehrzahl beschließt, ist allen gemeinsam. Denn auch in der Oligarchie, der Aristokratie und der Demokratie bedeutet, dass die entscheidende Instanz, was der überwiegende Teil derer beschließt, die an der Staatsverfassung Anteil haben⁷.

⁵ ARISTOTELES, *Politika*, 1995, s. 87.

⁶ ARISTOTELES, s. 95.

⁷ ARISTOTELES, s. 94.

2. Vertragstheorien von John Locke und Jean-Jacques Rousseau

In der Sozialvertragslehre von John Locke wird das Mehrheitsprinzip damit begründet, dass es auf dem Konsens beruhe, der den Gesellschaftsvertrag begründet habe. Nach Locke muss die einheitliche Körperschaft, zu der sich die Menschen zunächst durch einen einstimmigen Beschluss verbunden haben, auch einen gemeinsamen Willen haben. Wenn nicht die größere Kraft - und das ist die Mehrheit, sagt er - Weg und Willen des Gemeinwesens bestimmt, dann ist es unmöglich, als geeignete Körperschaft zu handeln. Würde die Mehrheitsentscheidung nicht anerkannt, dann wäre der ganze Vertrag nutzlos. Da sich ein einziger Körper notwendigerweise nur in eine Richtung bewegen kann, muss sich der Körper notwendigerweise auch dorthin bewegen, wohin ihn die größere Kraft treibt -und das ist die Übereinkunft der Mehrheit. „Von allen Menschen, die sich aus dem Naturzustand zu einer Gemeinschaft vereinigen, muss daher vorausgesetzt werden, dass sie die ganz Gewalt, die für das Ziel ihrer Vereinigung notwendig ist, an die Mehrheit jener Gesellschaft abtreten, es sei denn, man hätte sich ausdrücklich auf eine größere Zahl als die Mehrheit geeinigt“⁸.

Ein ähnliches Verständnis des Mehrheitsprinzips findet sich bei dem Genfer Philosoph Jean-Jacques Rousseau. In gleicher Weise wie Locke legitimierte er die Staatsgewalt aus dem vorausgegangenem

⁸ LOCKE, John, *The Second Treatise of Government, Of Political or Civil Society*, Chapter VIII, 1690, s. 97.

Sozialvertrag, für dessen Zustandekommen Einstimmigkeit erforderlich sei. Er ging aber weiter als Locke, indem er die Herrschaftsgewalt dem Volkssouverän unmittelbar in die Hände legte. Der Gemeinwille ist nach Rousseaus Demokratiekonzept Ausdruck des Gemeinwohls und stets richtig. Dabei wird er nicht vom Willen der Mehrheit ausgemacht, sondern konstituiert sich aufgrund des spezifisch Gemeinsamen der Interessen aller. Die Abstimmung dient dabei dem Zweck, es nicht zu einem unmittelbaren Messen der Kräfte kommen zu lassen, sondern dessen möglichen Ausgang durch die Stimmzählung zu ermitteln, damit sich die Minderheit von der Zwecklosigkeit eines realen Widerstandes überzeugt. Rousseau forderte, dass, je wichtiger ein Beschluss sei, desto mehr müsse sich das Abstimmungsergebnis der Einstimmigkeit nähern, und je dringlicher die anstehende Entscheidung sei, desto mehr könne und müsse von dem Erfordernis der weitgehenden Einstimmigkeit abgerückt werden, so dass bei augenblicklich zu treffenden Entscheidungen sogar schon die Mehrheit einer einzigen Stimme genügen müsse. Anders dagegen bei der Entscheidung über die Annahme eines Gesetzes. Hier sei nicht die mehrheitliche Zustimmung entscheidend, sondern ob das Gesetz dem Gemeinwillen entspreche oder nicht⁹.

⁹ ROUSSEAU, Jean-Jacques, Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, 2003, s. 31.

3. Sittliche Überlegenheit der Mehrheit und größere Legitimität ihrer Interessen

Ein weiteres Konzept der Rechtfertigung weist auf die sittliche Überlegenheit der Mehrheit und die größeren Legitimität ihrer Interessen. Als Urheber dieses Konzepts gilt der französische Soziologe und Historiker Alexis de Tocqueville, der das Mehrheitsprinzip als einzig legitime Möglichkeit der demokratischen Herrschaft betrachtet. Für ihn begründete sich die Herrschaft der Mehrheit moralisch. Die sittliche Herrschaft der Mehrheit gründet sich teilweise auf den Gedanken, „dass in vielen Menschen mehr Einsicht und Weisheit beisammen seien als in einem allein“ und ferner auf den Grundsatz, „dass die Interessen der größeren Zahl denen der kleineren Zahl vorgehen“. Mehrheit bedeutet demnach eine Vereinigung vieler Menschen, der man mehr Bildung und Weisheit unterstellt als einer Vereinigung weniger Menschen. Daher müssen erstere die Geschicke des Staates lenken. Aus diesen Aussagen kann jedoch nicht schlussgefolgert werden, dass Tocqueville die unumschränkte Herrschaft der Mehrheit befürwortet. Im Gegenteil fordert er eine Ergänzung zugunsten eines Minderheitenschutzes. Diese Ergänzung soll laut Tocqueville verhindern, dass die Demokratie in eine Tyrannei der Mehrheit ausufert. Der Keim zur Tyrannei liege, so Tocqueville, im Zugestehen des Rechts alles zu tun an irgendeine Macht¹⁰.

¹⁰ TOUCQUEVILLE, Alexander, Über die Demokratie in Amerika, 2003, s. 285 f.

4. Unmöglichkeit der Einstimmigkeit und Praktikabilität des Mehrheitsprinzips

Die wohl verbreitetste und geläufigste Auffassung rechtfertigt das Mehrheitsprinzip damit, dass die an sich erforderliche und wünschenswerte Einstimmigkeit nicht praktikabel und in der Realität nicht erfüllbar ist. Eine Mehrheitsentscheidung sei daher das maximal erreichbare und zugleich die größtmögliche Annäherung an Freiheit und Gleichheit¹¹. Eine prägnante Formulierung dieser Überlegung ist von US-Präsident Abraham Lincoln überliefert. In seiner Antrittsrede vom 04.03.1861 stellt er fest: „Einstimmigkeit ist unmöglich. Die Herrschaft als ständige Einrichtung ist gänzlich unzulässig, so dass, wenn das Mehrheitsprinzip abgelehnt wird, nur Anarchie und Despotie übrig bleiben“¹².

C. Funktionen des Mehrheitsprinzips

1. Erleichterung der Ermöglichung von Entscheidungen

Die zentrale Funktion des Mehrheitsprinzips ist die Möglichkeit eine Entscheidung zu treffen. Das Mehrheitsprinzip reduziert den Einigungszwang unter den Gesellschaftern in den Fällen, in denen die Hauptversammlung eine Entscheidungszuständigkeit besitzt. Ohne das Mehrheitsprinzip kann es beispielweise dazu kommen, dass die Minderheit, die über eine bestimmte Sperrminorität verfügt, jeden Entscheid blockiert, der nicht

¹¹ FRIEDRICH, Carl, Demokratie als Herrschafts- und Lebensform, 1956, s. 60.

¹² Zitiert nach DAHL, Robert A., Vorstufen zur Demokratietheorie, 1976, s. 333.

voll und ganz zu ihrer Zufriedenheit ausfällt. Eine solche Minderheit könnte sogar beginnen, Entscheidungen zu blockieren, obwohl sie eigentlich mit ihnen sachlich einverstanden wäre, aber durch die Verweigerung ihrer Zustimmung sich eine Konzession in einer anderen Angelegenheit, die sie nicht unmittelbar beeinflussen kann, erzwingen zu können hofft. Die Mehrheitsentscheidung kann dank ihrem verbindlichen Charakter diese Gefahr verringern und eine klare Situation schaffen.

2. Legitimationsfunktion

Als eine weitere Funktion des Mehrheitsprinzips ist die Legitimationsfunktion zu betrachten. Das Hervorbringen einer Entscheidung durch die Mehrheit kann weitgehend sicherstellen, dass die Entscheidung als legitim anerkannt und im Bewusstsein ihrer Legitimität befolgt wird. Das Mehrheitsprinzip ermöglicht Aktionären die direkte oder indirekte Teilhabe an Herrschaft, die neben der Begrenzung von Herrschaft und ihrer Leistungsfähigkeit eines der Grundelemente der Legitimität aktienrechtlicher Systeme darstellt.

3. Erleichterung der Kapitalsammelfunktion

Das Mehrheitsprinzip dient der Kapitalsammelfunktion der Aktiengesellschaft. Es bindet unternehmerischen Einfluss an die in das Unternehmen geflossene Investition. Investoren würden nicht in eine Aktiengesellschaft investieren, wenn sie wüssten, dass sie sich bei Einstimmigkeitsprinzip mit tausenden anderer Investoren einigen müssten oder bei Abstimmung nach der Mehrheit der Köpfe eine

höhere Investition ihr Geld nicht wert wäre, weil die Grenzinvestition keinerlei zusätzlichen Einfluss vermittelte¹³.

D. Gefahren der Mehrheitsherrschaft

Die Mehrheitsentscheidung ist zwar, im Hinblick auf die praktisch selten zu erzielende Einstimmigkeit, das einzige Verfahren, in dem das Treffen einer verbindlichen Entscheidung ermöglicht wird. Mit dem Abweichen vom Erfordernis einstimmiger Entscheidungen entsteht jedoch die Gefahr, dass die Bildung immer gleicher Mehrheiten das Stimmrecht eines Teils der Mitglieder nutzlos werden lässt und die Gesellschaft den alleineigen Zwecken der Mehrheit unterwirft¹⁴. Das für die Entscheidungsfähigkeit der Aktiengesellschaft notwendige Mehrheitsprinzip bietet nur dann einen Schutz vor der rücksichtslosen Ausübung der Mehrheitsmacht, wenn die Mehrheiten stetig wechseln¹⁵. Ein solches Prinzip versagt, wenn sich die Kapital- und Stimmenmehrheit regelmäßig in einer Hand oder im Besitz einer stabilen Gruppe befinden oder Sonderinteressen verfolgt werden und somit die Gefahr besteht, dass die Mehrheit nicht beschließt, sondern anordnet¹⁶. Da die Mehrheitsbeschlüsse immer auch die Minderheit binden, d.h. denjenigen Personenkreis in einer Gesellschaft, der dauernd und institutionell auf die Willensbildung in

¹³ WACKERBARTH, Ulrich, Investorvertrauen, Coporate Governance und die Abschaffung des Konzernrechts, 2005, s. 2.

¹⁴ LUTTER, Marcus, 25 Jahre Aktiengesetz, 1990, s. 66.

¹⁵ DREIER; Peter, Bezugsrechtsausschluss im Aktienrecht - Reduzierung der Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung, 2005, s. 35.

¹⁶ SCHOCKENHOFF, Martin, Gesellschaftsinteresse und Gleichbehandlung beim Bezugsrechtsausschluss, 1988, s. 2.

einem Verband keinen Einfluss gewinnen kann und dessen Angelegenheiten daher ständig, soweit die Verbandsphäre reicht, von der Mehrheit mit besorgt werden, erhalten die Mehrheitsaktionäre einen im Vergleich zu ihrem Kapitaleinsatz überproportionalen Machteinfluss, der ihnen faktisch die Verfügung über das ganze Unternehmen und damit mittelbar auch über das eingebrachte Vermögen der Minderheit ermöglicht. Daraus ergibt sich für die Mehrheit die Möglichkeit, das von der Minderheit eingebrachte Vermögen nicht zum Nutzen aller Gesellschafter, sondern primär zum eigenen Nutzen einzusetzen¹⁷.

E. Erforderlichkeit des Minderheitenschutzes

Im Verbandsrecht stellt die Mehrheitsherrschaft die legitime Herrschaft dar¹⁸. Grundsätzlich haben sich alle Mitglieder dem Mehrheitswillen des Verbandes zu unterwerfen. Aus der Unterwerfung unter das Mehrheitsprinzip kann jedoch nicht gefolgert werden, dass sich die Gesellschafter der Gestaltungsmacht der anderen auf Gnade oder Ungnade hätte ausliefern wollen. Auch wenn sich die Minderheit grundsätzlich mit den Mehrheitsbeschlüssen abzufinden hat, und damit nicht die Trägerin des Verbandswillens sein kann, muss sie gegen missbräuchliche Mehrheitsbeschlüsse geschützt werden. Missbräuchlich ist jede durch das Gesellschaftsinteresse nicht

¹⁷ WIEDEMANN, Herbert, Gesellschaftsrecht, 1976, s. 417.

¹⁸ PAPADIMOPOULUS, Ioannis, Aktionärrechte im deutschen und griechischen Aktienrecht, 1994, s. 28.

legitimierte, der Mehrheit zum Vorteil reichende offensichtliche Beeinträchtigung der Minderheit¹⁹.

F. Notwendigkeit der Begrenzung des Minderheitenschutzes

Der Minderheitenschutz, der sich aus der Notwendigkeit ergibt, Legitimationsdefizite der Mehrheitsherrschaft zu verhindern oder auszugleichen, sollte nicht so ausgedehnt werden, dass das Auftreten der kleinen Aktionäre als Machtfaktor die unternehmerischen Entscheidungsprozesse in Frage stellen könnte²⁰. Denn in einer Zeit aufs höchste gesteigerter Kompliziertheit und Wandelbarkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse vermag nur eine initiative, rasch entschlossene, rasch handelnde und vor allem nur eine sachkundige Geschäftsführung dem Wohle der Unternehmensgesamtheit zu genügen²¹. Bei der Erweiterung des Minderheitenschutzes ist insoweit zu beachten, dass dadurch die Unternehmensleitung nicht gelähmt und ihre Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Verabsolutierungen in jedwelche Richtung müssen zum Wohl der Aktiengesellschaft und deren Aktionäre vermieden werden. Fernzuhalten bleibt nach der einen Seite, dass das Unternehmen an sich ohne Aktionäre den gesellschaftsrechtlichen Konkurs der Gesellschaftsform Aktiengesellschaft bedeuten würde und nach der anderen Seite, dass ein Unternehmen

¹⁹ SCHMIDT, Karsten, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., 2002, s. 451.

²⁰ PAPADIMOPOULUS, s. 28.

²¹ WEISS, Gottfried, Zum schweizerischen Aktienrecht, 1968, s. 220.

nicht mehr „nur im ausschließlichen Interesse der Aktionäre betrieben werden darf“²².

III. Ergebnis

Durch die Anwendung des Mehrheitsprinzips wird die Konsensfindung erleichtert, da sich nur ein Teil der Aktionäre einigen müssen. Mit dem Abweichen vom Erfordernis einstimmiger Entscheidungen entsteht jedoch die Gefahr, dass die Minderheitsaktionäre einem durch die Mehrheit ausgeübten Missbrauch ausgesetzt werden. Denn die Mehrheitsentscheidungen binden immer auch die Minderheit, d.h. denjenigen Personenkreis in einer Gesellschaft, der dauernd und institutionell auf die Willensbildung in einem Verband keinen Einfluss gewinnen kann und dessen Angelegenheiten daher ständig, soweit die Verbandsphäre reicht, von der Mehrheit mit besorgt werden. Damit erhalten die Mehrheitsaktionäre einen im Vergleich zu ihrem Kapitaleinsatz überproportionalen Machteinfluss, der ihnen faktisch die Verfügung über das ganze Unternehmen und damit mittelbar auch über das eingebrachte Vermögen der Minderheit ermöglicht. Diese potentielle Missbrauchsgefahr darf in keiner Rechtsordnung in Kauf genommen werden. Die Anwendung des Mehrheitsprinzips zur Bildung des kollektiven Willens des Verbandes erfordert daher als Gegengewicht notwendig den Schutz der Minderheit. In der aktienrechtlichen Systematik stellt der Aktionärsschutz nicht nur die notwendige Ergänzung des

²² MEIER-HAYOZ, Arthur / FORSTMOSER, Peter, Einführung in das schweizerische Aktienrecht, 1980, s. 61.

Mehrheitsprinzips für die Anteilseigner dar, die auf die internen Beschlussmechanismen keinen Einfluss haben. Diese Ergänzung bedeutet für die Minderheitsaktionäre Schutz vor missbräuchlicher Mehrheitsmacht. Missbräuchlich ist jede durch das Gesellschaftsinteresse nicht legitimierte, der Mehrheit zum Vorteil gereichende offensichtliche Beeinträchtigung der Minderheit. Der Minderheitenschutz ist auch ein Mittel zum Investitionsanreiz für potenzielle Anleger, da ihnen ein bestimmter Schutz in der Gesellschaft gewährt wird.

Leitungsmacht und Mehrheitsherrschaft sind, wie bereits erwähnt, im Aktienrecht legitime Herrschaft. Der Minderheitenschutz besitzt somit keine absolute Geltung. Daraus folgt, dass das Ausmaß des Minderheitenschutzes auf ein bestimmtes Maß begrenzt werden muss. Maßgebend ist, den Minderheitsaktionären so viel Rechtsmacht zu überlassen, dass sie in eigener Initiative ihre Interessen wahrnehmen können. Der Minderheitenschutz, der sich aus der Notwendigkeit ergibt, Legitimationsdefizite der Mehrheitsherrschaft zu verhindern oder auszugleichen, sollte jedenfalls nicht so ausgedehnt werden, dass das Auftreten der kleinen Aktionäre als Machtfaktor die unternehmerischen Entscheidungsprozesse in Frage stellen könnte. Bei der Erweiterung des Minderheitenschutzes ist folglich zu beachten, dass dadurch die Unternehmensleitung nicht gelähmt und ihre Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Denn in einer Zeit aufs höchste gesteigerter Komplizierung und Wandelbarkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse vermag nur eine

initiative, rasch entschlossene, rasch handelnde und vor allem nur eine sachkundige Geschäftsführung dem Wohle der Unternehmensgesamtheit zu genügen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Verabsolutierungen in jedwelche Richtung zum Wohle der Aktiengesellschaft und deren Gesellschafter vermieden werden müssen. Fernzuhalten bleibt nach der einen Seite, dass das „Unternehmen an sich“ ohne Aktionäre den gesellschaftsrechtlichen Konkurs der Gesellschaftsform „Aktiengesellschaft“ bedeuten würde und nach der anderen Seite, dass ein Unternehmen nicht mehr nur im ausschließlichen Interesse der Aktionäre betrieben werden darf.

KAYNAKÇA:

ARISTOTELES: Politika, Remzi Kitabevi, İstanbul 1995.

DAHL, Robert A.: Vorstufen zur Demokratietheorie, Verlag Perfect Paperback, Tübingen 1976.

DREIER, Peter: Bezugsrechtsausschluss im Aktienrecht - Reduzierung der Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung. Dissertation, Münster 2005.

FRIEDRICH, Carl J.: Demokratie als Herrschafts- und Lebensform, Quelle und Meyer Verlag, Heidelberg 1956.

LOCKE, John: The Second Treatise of Government. Of Political or Civil Society. Chapter VIII , 1690, (**online**). (erişim tarihi 1 Kasım 2008). (<http://www.constitution.org/jl/2ndtr07.txt>).

LUTTER, Marcus: Lutter (Hrsg.), 25 Jahre Aktiengesetz. Ein Symposium der deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. am 30. Oktober 1990 in Bonn und Düsseldorf.

MEIER-HAYOZ, Arthur / FORSTMOSER, Peter: Einführung in das Schweizerische Aktienrecht, 2. Aufl., Verlag Stämpfli, Bern 1980.

PAPADIMOPOULOS, Ioannis: Aktionärrechte im deutschen und griechischen Aktienrecht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung und zugleich ein Plädoyer für eine Aktienreform in Griechenland. Dissertation, Gießen 1994.

ROUSSEAU, Jean-Jacques: Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, bibliographisch ergänzte Ausgabe. Verlag Reclam, Stuttgart 2003.

SCHEUNER, Ulrich:. Das Mehrheitsprinzip in der Demokratie. Reinisch Westfälisch Akademie der Wissenschaften. Westdeutscher Verlag, Opladen 1973.

SCHMIDT, Karsten: Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., Verlag Heymann, Köln/Berlin/New York 2002.

SCHOCKENHOFF, Martin: Gesellschaftsinteresse und Gleichbehandlung beim Bezugsrechtsausschluss, Verlag Heymann, München 1988.

SCHUBERT, Klaus / KLEIN, Martina: Das Politlexikon, 3. Aufl.,
Verlag J.H.W. Dietz, Bonn 2003.

TOCQUEVILLE, Alexander: Über die Demokratie in Amerika,
Verlag Reclam, Stuttgart 2003.

VON GIERKE, Otto: Über die Geschichte des Majoritätsprinzips,
in: Guggenberger, Bernd ve Offe, Claus (Hrsg.): An den
Grenzen der Mehrheitsdemokratie. Politik und Soziologie der
Mehrheitsregel, Westdeutscher Verlag, Opladen 1984.

WACKERBARTH, Ulrich: Investorvertrauen, Coporate Governance
und die Abschaffung des Konzernrechts. German Working
Papers in Law and Economics, Vol: 20, 2005, s. 686-725.

WEISS, Gottfried: Zum schweizerischen Aktienrecht, Verlag
Stämpfli, Bern 1968.

WIEDEMANN, Herbert: Gesellschaftsrecht, Verlag Beck, München
1976.